

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Jahrgang 2022**Ausgegeben am 18.07.2022**

6. Verordnung**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld,
mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbrän-
den verordnet werden (2. Waldbrandverordnung 2022)**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 18. Juli 2022 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden (2. Waldbrandverordnung 2022)

§ 1

In allen Wäldern des Verwaltungsbezirkes Lilienfeld und in dessen Gefährdungsbereich (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie jegliches Feuerentzünden, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie z. B. Zündhölzer und Rauchwaren) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuworfen.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a, Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 19. Juli 2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Franz Kemetmüller

